

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 17. April 2013

Hier: Erste Änderung

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 15. April 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679, 682), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 26. März 2014 die nachstehende Satzung erlassen:

Art. I

Teil II der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„II. Fachspezifische Bestimmungen

1. Biochemie mit dem Abschluss Bachelor

Die Teilnahme am Auswahlgespräch wird gemäß Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag beschränkt. Am Auswahlgespräch werden mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, wie Studienplätze in diesem Auswahlverfahren zu vergeben sind. Für die Vorauswahl wird eine Rangliste nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Zum Auswahlgespräch werden der Lebenslauf und die Darstellung außerschulischer Leistungen herangezogen.

Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 6 (beste bis schlechteste) bewertet. Die endgültige Rangfolge bestimmt sich wie folgt:

Durchschnittsnote · 0,51 + Note des Auswahlgesprächs · 0,49.

2. Chemie mit dem Abschluss Bachelor

Eine direkte Zulassung zum Studium erhalten alle Bewerber bis zu einem Notenschnitt von 2,2. Eventuell noch verfügbare Restplätze werden nach Ende der Bewerbungsfrist auf der Basis von Auswahlgesprächen an die weiteren Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

3. Lehramt an Grundschulen

Die Studienplätze werden

- a) zu 17 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Sport,
- b) im Übrigen nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

Für das Auswahlverfahren nach a) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,51 gewichtet und
2. die Note eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest, der nach Maßgabe einer besonderen Satzung durchgeführt wird, mit dem Faktor 0,49 gewichtet; wird kein Studierfähigkeitstest nachgewiesen, so wird dafür die Note 6 zu Grunde gelegt.

Nach der Quote a) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote b) zugerechnet.

4. Lehramt an Förderschulen

Die Studienplätze werden

- a) zu 11 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Sport,
- b) im Übrigen nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

Für das Auswahlverfahren nach a) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,51 gewichtet und
2. die Note eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest, der nach Maßgabe einer besonderen Satzung durchgeführt wird, mit dem Faktor 0,49 gewichtet; wird kein Studierfähigkeitstest nachgewiesen, so wird dafür die Note 6 zu Grunde gelegt.

Nach der Quote a) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote b) zugerechnet.

5. Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

Die Studienplätze werden

- a) zu 12 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Biologie,
- b) zu 24 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Deutsch,
- c) zu 16 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Politik und Wirtschaft,
- d) zu 12 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Sport,
- e) zu 10 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Chemie und
- f) im Übrigen nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

Für das Auswahlverfahren nach a) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,66 gewichtet und
2. der Durchschnitt der darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie und Physik mit dem Faktor 0,34 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach b) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 gewichtet und
2. der Durchschnitt der darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für das Fach Deutsch mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach c) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 gewichtet und
2. der Durchschnitt aller darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für die Fächer Deutsch und Mathematik mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach d) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,51 gewichtet und
2. die Note eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest, der nach Maßgabe einer besonderen Satzung durchgeführt wird, mit dem Faktor 0,49 gewichtet; wird kein Studierfähigkeitstest nachgewiesen, so wird dafür die Note 6 zu Grunde gelegt.

Für das Auswahlverfahren nach e) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,51 gewichtet und
2. der Durchschnitt aller darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für die Fächer Mathematik, Chemie und Physik mit dem Faktor 0,49 gewichtet.

Nach den Quoten a) bis e) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote f) zugerechnet. Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine der geforderten Halbjahresnoten aus, ist allein die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich. Im Zulassungsantrag kann nur eine Fächerkombination gewählt werden.

6. Lehramt an Gymnasien

Die Studienplätze werden

- a) zu 10 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Biologie,
- b) zu 20 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Deutsch,
- c) zu 13 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Politik und Wirtschaft,
- d) zu 10 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Sport,
- e) zu 8 % nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für das Fach Chemie und
- f) im Übrigen nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben.

Für das Auswahlverfahren nach a) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,66 gewichtet und
2. der Durchschnitt der darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie und Physik mit dem Faktor 0,34 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach b) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 gewichtet und
2. der Durchschnitt der darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für das Fach Deutsch mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach c) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,7 gewichtet und
2. der Durchschnitt aller darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für die Fächer Deutsch und Mathematik mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Für das Auswahlverfahren nach d) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,51 gewichtet und

2. die Note eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest, der nach Maßgabe einer besonderen Satzung durchgeführt wird, mit dem Faktor 0,49 gewichtet; wird kein Studierfähigkeitstest nachgewiesen, so wird dafür die Note 6 zu Grunde gelegt.

Für das Auswahlverfahren nach e) wird

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor 0,51 gewichtet und
2. der Durchschnitt aller darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für die Fächer Mathematik, Chemie und Physik mit dem Faktor 0,49 gewichtet.

Nach den Quoten a) bis e) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote f) zugerechnet. Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine der geforderten Halbjahresnoten aus, ist allein die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich. Im Zulassungsantrag kann nur eine Fächerkombination gewählt werden.

7. Sportwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem Durchschnitt der darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für das Fach Sport ergibt. Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine solche Note aus, so tritt an deren Stelle ebenfalls die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

8. Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und nach dem in Punkt I.2.2 des fachspezifischen Anhangs für den Bachelorstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft im Hauptfach zur Rahmenordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs 10 beschriebenen Praktikum. Besteht nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung Ranggleichheit, so wird vorrangig zugelassen, wer das Praktikum absolviert hat.

9. Psychologie mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 80 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 20 % aus dem Durchschnitt der darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für das Fach Mathematik ergibt. Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine solche Note aus, so tritt an deren Stelle ebenfalls die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

10. Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 80 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 20 % aus dem Durchschnitt der darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für das Fach Mathematik ergibt. Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine solche Note aus, so tritt an deren Stelle ebenfalls die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im UniReport in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Frankfurt am Main, den 25. April 2014

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.